

## ALGERIEN

### **Beschluss vom 14. Juli 2002 über die Liste der Pflanzenarten, für die eine technische Voreinfuhrgenehmigung benötigt wird, und über die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen, und über die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen**

(Arrêté du 3 Joumada El Oula 1423 correspondant au 14 juillet 2002 fixant la liste des espèces végétales soumises à une autorisation technique préalable d'importation et les prescriptions phytosanitaires spécifiques, 21.07.2020))

Quelle: Quelle: Amtsblatt Nr. 62 vom 15.09. 2002, <http://www.joradp.dz/HFR/Index.htm>,

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► **M1** Beschluss vom 07. Mai 2015 (Amtsblatt Nr. 44 vom 19. August 2015)

## **MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

### **Beschluss vom 14. Juli 2002 über die Liste der Pflanzenarten, für die eine technische Voreinfuhrgenehmigung benötigt wird, und über die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen**

...

#### KAPITEL 1

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

...

Art. 2. – Für folgende Pflanzenarten wird eine technische Voreinfuhrgenehmigung benötigt:

- Obst- und Zierpflanzenarten: Pflanzenmaterial und Pflanzenerzeugnisse der Gattungen *Prunus* (Aprikose, Mandel, Kirsche, Pfirsich, Pflaume usw.), *Malus* (Apfel), *Pyrus* (Birne), *Ficus* (Feige), *Olea* (Olive), *Cydonia* (Quitte), *Vitis* (Wein), *Juglans* (Walnuss), *Pistacia* (Pistazie), *Eriobotrya* (Wollmispel), *Punica* (Granatapfel), *Phoenix* (Palme), *Citrus*, *Fortunella* und *Poncirus*, *Castanea* (Kastanie), *Ribes* (Johannisbeere, Stachelbeere), *Rubus* (Himbeere), *Chaenomeles*, *Crataegus*, *Cotoneaster*, *Pyracantha* und alle sonstigen exotischen Arten;
- Kartoffelknollen (Pflanz-, Speise-, Wirtschaftskartoffeln);
- Erdbeerpflanzen;
- Saatzwiebeln von Knoblauch und Zwiebeln
- Blumenzwiebeln und –knollen;
- Getreidesaatgut (Weizen, Gerste, Reis, Hafer, Triticale, Mais usw.);
- Saatgut von Leguminosen für Nahrungsmittel (Bohnen, Erbsen, Kichererbsen, Linsen, Puffbohnen und Ackerbohnen usw.);
- Saatgut von Leguminosen für Futtermittel (Luzerne, Klee, Erbsen usw.);

- ► **M1** Pflanzenmaterial von Gemüse, Industriekulturen und Kartoffeln;
- Pflanzenerzeugnisse von Gemüse, Industriekulturen und Kartoffeln. ◀

Art. 3. – Die Einfuhrgenehmigung, Muster im Anhang I (a-b) dieses Beschlusses, wird vom Minister für Landwirtschaft auf Antrag des Importeurs ausgestellt.

Sie wird zugesendet und hat eine Gültigkeitsdauer von drei (3) Monaten ab Ausstellungsdatum.

Art. 4. – ► **M1** Unbeschadet der geltenden Bestimmungen, ist der Antrag auf technische Voreinfuhrgenehmigung, Muster im Anhang II (a) und II (b) dieses Beschlusses ◀, bei den zuständigen Stellen des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Einfuhr einzureichen. Die betreffenden zuständigen Stellen des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung müssen innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen gerechnet ab dem Tag des Vorliegens der Unterlagen in geeigneter Form antworten.

Art. 5. – Der Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist bei Vorlage von einer technischen Unterlage gemäß den geltenden Bestimmungen begleitet.

Art. 6. – Sendungen mit Saatgut und Pflanzen, einschließlich Pflanzkartoffeln, stammen aus Ländern, die Zertifizierungs- und Quarantäneverfahren gemäß den geltenden Standards der zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen anwenden.

Alle sonstigen Herkünfte sind nicht zugelassen mit Ausnahme von genetischem Material für die Forschung, das den Bestimmungen des Dekrets Nr. 93-286 vom 23. November 1993 unterliegt.

#### ► **M1** KAPITEL 2

### **BESONDERE PFLANZENGESUNDHEITLICHE VORSCHRIFTEN FÜR PFLANZENMATERIAL UND PFLANZENERZEUGNISSE VON OBST- UND ZIERPFLANZENARTEN ◀**

Art. 7. – Alle Sendung mit Pflanzen zum Anpflanzen stammen in direkter Linie von Anbauflächen, die geeigneten Tests unterzogen und amtlich zertifiziert wurden und als frei von den Schädlingen des Anhangs III (a-c) dieses Beschlusses festgestellt wurden.

Die Sendungen wurden auch als frei von Symptomen und Anzeichen von Erkrankungen sowie geregelten "Nicht-Quarantäneschädlingen" anerkannt.

Art. 8. – Sendungen von Pflanzenarten, mit Ausnahme der in Anhang III (a) dieses Beschlusses genannten, insbesondere Feige, Olive, Pistazie, Walnuss, stammen von Anbauflächen, die aufgrund geeigneter Tests amtlich anerkannt wurden und für frei von Quarantäneschädlingen und geregelten "Nicht-Quarantäneschädlingen" erklärt wurden.

Art. 9. – ► **M1** Unbeschadet der geltenden Bestimmungen stammen eingeführte frische Früchte aus Gebieten, die bei regelmäßigen Inspektionen in den drei (3) Monaten vor der Ernte als frei von *Bactrocera zonata*, *Bactrocera invadens*, *Anastrepha* spp., *Cydia pomonella*, Fliegen der Gattung *Rhagoletis*, ◀ der San-Jose-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) und der Fruchtfliege *Ceratitis rosa* anerkannt wurden, und sie wurden aufgrund einer amtlichen Inspektion vor dem Versand für frei von diesen Schädlingen sowie allen sonstigen geregelten "Nicht-Quarantäneschädlingen" anerkannt.

Art. 10. – Lebende Pflanzen und Pflanzenteile von Obst- und Zierpflanzenarten, die eingeführt und angepflanzt wurden, bleiben am Pflanzort für drei (3) abgeschlossene Vegetationsperioden unter Nacheinfuhrüberwachung des Pflanzenschutzdienstes.

Jegliche Entnahme von Pflanzenmaterial, das zur Vermehrung bestimmt ist, ist erst nach Ablauf der Nacheinfuhrkontrolle gestattet.

### ► M1 KAPITEL 3

#### **BESONDERE PFLANZENGESUNDHEITLICHE VORSCHRIFTEN FÜR PFLANZENMATERIAL UND PFLANZENERZEUGNISSE VON GEMÜSE, INDUSTRIEKULTUREN UND KARTOFFELN ◀**

Art. 11. - Alle Sendungen mit ► M1 Pflanzenmaterial von Gemüse, Industriekulturen und ◀ Kartoffelknollen stammen von Anbauflächen, die aufgrund geeigneter Tests amtlich zertifiziert wurden und für frei von den Quarantäneschädlingen des Anhangs III (b) dieses Beschlusses festgestellt wurden.

► M1 Pflanzenerzeugnisse von Gemüse, Industriekulturen und Kartoffelknollen wurden vor dem Versenden einer amtlichen Kontrolle unterzogen, in der sie für frei von den Quarantäneschädlingen des Anhangs III (b) dieses Beschlusses festgestellt wurden. ◀

Die Sendungen müssen auch als frei von Symptomen und Anzeichen von Erkrankungen sowie geregelten "Nicht-Quarantäneschädlingen" anerkannt worden sein.

Art. 12. – Die Einfuhr von Kartoffelknollen darf nur in Kühlcontainern erfolgen. Die für den Versand verwendeten Container und Verpackungsmaterialien sind neu oder gemäß den von den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zugelassenen Verfahren desinfiziert.

### KAPITEL 4

#### **PFLANZENGESUNDHEITLICHE VORSCHRIFTEN FÜR SAATGUT VON GETREIDE UND LEGUMINOSEN ALS NAHRUNGS- UND FUTTERMITTEL**

Art. 13. - Alle Sendungen mit Saatgut von Getreide und Leguminosen als Nahrungs- und Futtermittel stammen von Anbauflächen, die aufgrund geeigneter Tests amtlich zertifiziert wurden und für frei von den Schädlingen des Anhangs III (d-d') dieses Beschlusses festgestellt wurden.

Die Sendungen wurden auch als frei von Symptomen und Anzeichen von Erkrankungen sowie geregelten "Nicht-Quarantäneschädlingen" anerkannt.

### KAPITEL 5

#### **BESONDERE PFLANZENGESUNDHEITLICHE VORSCHRIFTEN**

Art. 14. – Die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen der Gattung *Phoenix* (*Phoenix dactylifera* - Dattelpalmen) und Zierpalmen mit Herkunft aus Ländern, in denen *Fusarium oxysporum* var. *albedinis* und/oder *Fusarium proliferatum* und/oder *Rhynchophorus ferrugineus* vorkommen, ist verboten.

Art. 15. - Die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen von Dattelpalmen mit Herkunft aus Ländern, in denen die in Artikel 14 genannten Quarantäneschädlinge nicht vorkommen, ist nur gestattet, wenn sie von In-vitro-Kulturen stammen und wenn sie als frei von diesen Schädlingen anerkannt wurden.

Die Sendungen müssen auch als frei von Symptomen und Anzeichen von Erkrankungen sowie geregelten "Nicht-Quarantäneschädlingen" anerkannt worden sein.

► M1 Art. 16- ◀.

### KAPITEL 6

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

► M1 Art. 17. ◀

Art. 18. – Sendungen von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen von Obst- und Zierpflanzenarten mit anhaftender Erde und Kultursubstrat, die/das ganz oder teilweise aus Erde oder festem organischen und/oder anorganischen Material besteht und dem Erhalt der Lebensfähigkeit der Pflanzen dient, ist einer geeigneten Behandlung unterzogen und als frei von besonderen Schädlingen anerkannt worden.

Die Pflanzen sind in den beiden (2) Wochen vor der Einfuhr von ihrem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden, dass nur noch die Menge anhaftet, die zum Erhalt ihrer Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderlich ist.

Art. 19. – Die Einfuhrgenehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn eine neue oder unvorhergesehene pflanzengesundheitliche Situation im Ausfuhrland entsteht, die ein pflanzengesundheitliches Risiko bei Einfuhr der Ware in das Hoheitsgebiet darstellt.

Art. 20. – Die Bestimmungen des Beschlusses vom 13. Januar 1993 und vom 18. November 1995 sind aufgehoben.

...

Geschehen zu Algier, 14. Juli 2002

Said BARKAT

**ANHANG I (a)**

DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK ALGERIEN

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

**DIREKTORAT PFLANZENSCHUTZ UND**

**TECHNISCHE KONTROLLEN**

**TECHNISCHE VOREINFUHRGENEHMIGUNG  
FÜR PFLANZENMATERIAL**

Gesetz Nr. 87-17 vom 1. August 1987  
Durchführungsbestimmung Nr. 93-286 vom 23. November 1993

Nr.....

Der Direktor für Pflanzenschutz und technische Kontrollen als Bevollmächtigter der Pflanzenschutzorganisation genehmigt nach Prüfung des Antrags auf technische Voreinfuhrgenehmigung für Pflanzenmaterial entsprechend folgender Angaben:

Name der Firma: .....

Anschrift : .....

Zulassungs- oder Handelsregister-Nr.: .....

die Einfuhr folgenden Pflanzenmaterials: .....

Botanischer Name der Art: ..... Nichtwissenschaftlicher Name: .....

Name der Sorte: .....

Menge: .....

Ursprung : .....

Einlassstelle : ..... Einlassdatum : .....

Name und Anschrift des Lieferers: .....

Das oben genannte Pflanzenmaterial stammt in direkter Linie von Anbauflächen, die geeigneten Tests unterzogen und amtlich zertifiziert wurden, und für frei von Schädlingen gemäß den geltenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften erklärt wurden, insbesondere: .....; und entspricht den geltenden phytotechnischen Standards Algeriens.

Ausgestellt in ..... am .....

Unterschrift und Stempel:

**Anm.:** Diese Genehmigung gilt drei (3) Monate ab dem Datum der Unterzeichnung. Sie befreit den Inhaber nicht von den anderen geltenden Bestimmungen.

**ANHANG I (b)**

DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK ALGERIEN

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

**DIREKTORAT PFLANZENSCHUTZ UND**

**TECHNISCHE KONTROLLEN**

**TECHNISCHE VOREINFUHRGENEHMIGUNG  
FÜR PFLANZENERZEUGNISSE**

Gesetz Nr. 87-17 vom 1. August 1987

Durchführungsbestimmung Nr. 93-286 vom 23. November 1993

Nr.....

Der Direktor für Pflanzenschutz und technische Kontrollen als Bevollmächtigter der Pflanzenschutzorganisation genehmigt nach Prüfung des Antrags auf technische Voreinfuhrgenehmigung entsprechend folgender Angaben:

Name der Firma : .....

Anschrift : .....

Handelsregister-Nr.: .....

die Einfuhr folgender Pflanzenerzeugnisse: .....

Botanischer Name der Art: ..... Nichtwissenschaftlicher Name: .....

Name der Sorte: .....

Menge: .....

Ursprung : .....

Einlassstelle : ..... Einlassdatum : .....

Name und Anschrift des Lieferers: .....

Das oben genannte Pflanzenmaterial wird für frei von Schädlingen gemäß den geltenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften erklärt, insbesondere: .....

Ausgestellt in ..... am .....

Unterschrift und Stempel:

**Anm.:** Diese Genehmigung gilt drei (3) Monate ab dem Datum der Unterzeichnung. Sie befreit den Inhaber nicht von den anderen geltenden Bestimmungen.

**ANHANG II (a)**

DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK ALGERIEN

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

**DIREKTORAT PFLANZENSCHUTZ UND**

**TECHNISCHE KONTROLLEN**

**ANTRAG AUF TECHNISCHE VOREINFUHRGENEHMIGUNG  
FÜR PFLANZENMATERIAL**

Gesetz Nr. 87-17 vom 1. August 1987

Durchführungsbestimmung Nr. 93-286 vom 23. November 1993

Name und Anschrift des Importeurs: .....

Zulassungs- oder Handelsregister-Nr.: .....

Vorgesehenes Pflanzgebiet: .....

Botanischer Name der Art: ..... Nichtwissenschaftlicher Name: .....

Name der Sorte: .....

Art des Materials (Veredelungsunterlagen, Pfropfreiser, Stecklinge, Pflanzen, Samen, Knollen) :.....

.....

Menge:.....

Gebiet der Erzeugung: .....

Land der Erzeugung: .....

Name und Vorname des Lieferers: .....

**GESUNDHEITLICHER ZUSTAND**

1. Unterliegt das Gebiet der Erzeugung der regelmäßigen amtlichen pflanzengesundheitlichen Überwachung? .....

Nennen Sie die zuständige Stelle: .....

2. Unterliegt der Ort der Erzeugung besonderen Bestimmungen zur Bekämpfung einzelner Schädlinge? .....

Wenn ja, nennen Sie die betreffenden Schädlinge: .....

3. Kategorie des eingeführten Pflanzenmaterials: .....

4. Sonstige Angaben: .....

Ich, der Unterzeichnende ....., bestätige die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument und verpflichte mich, die mir mitgeteilten pflanzengesundheitlichen und phytotechnischen Vorschriften einzuhalten.

Ausgestellt in ..... am .....

Unterschrift und Stempel:

**ANHANG II (b)**

DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK ALGERIEN

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

**DIREKTORAT PFLANZENSCHUTZ UND**

**TECHNISCHE KONTROLLEN**

**ANTRAG AUF TECHNISCHE VOREINFÜHRGENEHMIGUNG  
FÜR PFLANZENERZEUGNISSE**

Gesetz Nr. 87-17 vom 1. August 1987

Durchführungsbestimmung Nr. 93-286 vom 23. November 1993

Name und Anschrift des Importeurs: .....

Handelsregister-Nr.: .....

Botanischer Name der Art: ..... Nichtwissenschaftlicher Name: .....

Name der Sorte: .....

Menge: .....

Gebiet der Erzeugung: .....

Land der Erzeugung: .....

Name und Vorname des Lieferers: .....

**GESUNDHEITLICHER ZUSTAND**

1. Unterliegt das Gebiet der Erzeugung der regelmäßigen amtlichen pflanzengesundheitlichen Überwachung? .....

Nennen Sie die zuständige Stelle: .....

2. Unterliegt der Ort der Erzeugung besonderen Bestimmungen zur Bekämpfung einzelner Schädlinge? .....

Wenn ja, nennen Sie die betreffenden Schädlinge: .....

3. Sonstige Angaben: .....

Ich, der Unterzeichnende ....., bestätige die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument und verpflichte mich, die mir mitgeteilten pflanzengesundheitlichen Vorschriften einzuhalten.

Ausgestellt in ..... am .....

Unterschrift und Stempel:

**ANHANG III (a)**

**BESONDERE PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN AN ►M1  
PFLANZENMATERIAL UND PFLANZENERZEUGNISSE ◀ VON OBST- UND  
ZIERPFLANZENARTEN**

ART	BESONDERE QUARANTÄNE-ANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
<i>Malus</i>	<b>Anerkannt als frei von:</b>		
	Cherry rasp leaf nepovirus	Das Pflanzenmaterial wurde auf der Fläche untersucht. Wenn das Pflanzenmaterial aus Ländern eingeführt wird, in denen das Virus auftritt, unterliegt es einem Zerifizierungsverfahren, das alle Garantien gibt.	Frische Früchte wurden vor dem Versenden einer amtlichen Inspektion unterzogen und als frei von <i>Q. perniciosus</i> ►M1
	Tomato ringspot nepovirus	Die Sendungen wurden auf einer Fläche angezogen, die untersucht und als frei von besagtem Virus anerkannt wurde. Stammt die Sendung aus Ländern, in denen Tom RSV auftritt, stammen sie in mindestens 2 Generationen von Mutterpflanzen, die ►M1 -----◀ auf besagtes Virus getestet und als frei von dem Virus anerkannt wurde, und sie wurde so gehalten, dass jeglicher Befall vermieden wurde.	und von Larven von <i>Cydia pomonella</i> ◀ festgestellt und wurden im Fall von Sendungen mit Ursprung in Ländern, in denen Insekten der Gattungen <i>Bactrocera</i> , <i>Anastrepha</i> , <i>Rhagoletis</i> und <i>Ceratitis</i> etabliert sind, einer Kältebehandlung bei mindestens 1°C für fünfzehn (15) Tage unterzogen.
	Apple proliferation phytoplasma	Das Pflanzenmaterial stammt von einer Quelle, die während der letzten Vegetationsperiode als frei von APP anerkannt wurde und stammt in mindestens 2 Generationen von Mutterpflanzen, die ►M1 -----◀ auf besagtes Virus getestet wurden.	►M1 Die Behandlung ist in das Pflanzengesundheitszeugnis einzutragen. ◀
	<i>Quadraspidiotus perniciosus</i>	Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen, die amtlich als frei von <i>Q. perniciosus</i> anerkannt wurden, und wenn die Pflanzen aus einem Befallsland stammen,	►M1 -----◀

ART	BESONDERE QUARANTÄNE-ANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<p><i>Xiphinema</i> spp. als Vektor von Viren</p> <p>► <b>M1</b> <i>Erwinia amylovora</i></p>	<p>wurden sie vor dem Versenden einer geeigneten Desinfektion unterzogen, die im Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt ist.</p> <p>Die Parzelle, von der die Pflanzen stammen, wurde aufgrund einer Inspektion als frei von Nematoden festgestellt. Befinden sich die Pflanzen in einem Kultursubstrat, handelt es sich um anorganisches oder es wurde gegen Nematoden behandelt.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen in einem Gebiet, das in Inspektionen während der letzten Vegetationsperiode amtlich als frei von Feuerbrand anerkannt wurde. ◀</p>	
<i>Prunus</i>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p>Cherry rasp leaf nepovirus</p> <p>Tomato ringspot nepovirus</p> <p>Cherry necrotic mottle disease</p> <p>Plum pox potyvirus</p>	<p>Wie bei <i>Malus</i> gegenüber Cherry rasp leaf nepovirus.</p> <p>Wie bei <i>Malus</i> gegenüber Tom RSV.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen, die aufgrund einer amtlichen Inspektion als frei von Cherry necrotic mottle disease anerkannt wurden.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen, die während der letzten Vegetationsperiode einer Inspektion unterzogen wurden. Tritt das Virus im Ausfuhrland auf, umfasst diese Inspektion die unmittelbare Umgebung der Fläche und das Pflanzenmaterial</p>	<p>Frische Früchte wurden vor dem Versenden einer amtlichen Inspektion unterzogen und als frei von <i>Q. perniciosus</i> festgestellt und wurden im Fall von Sendungen mit Ursprung in Ländern, in denen Insekten der Gattungen <i>Bactrocera</i>, <i>Anastrepha</i>, <i>Rhagoletis</i> und <i>Ceratitis</i> etabliert sind, einer Kältebehandlung bei</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNE-ANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<p>Apricot chlorotic leafroll phytoplasma</p> <p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i></p> <p><i>Xiphinema</i> spp. als Vektor von Viren</p>	<p>stammt von getesteten Mutterpflanzen ► <b>M1</b> ----- ◀.</p> <p>Sendungen mit Pflanzen zum Anpflanzen wurden auf einer Fläche angezogen, die während der letzten Vegetationsperiode als frei von diesem Bakterium anerkannt wurde. Sendungen mit Herkunft aus Ländern, in denen der Erreger auftritt, stammen außerdem in mindestens 2 Generationen von Mutterpflanzen, die ► <b>M1</b> ----- ◀ getestet und für frei von dem Erreger anerkannt wurden.</p> <p>Die unmittelbare Umgebung der Anbaufläche wurde ebenfalls für frei von dem Erreger befunden.</p> <p>Wie bei <i>Malus</i> gegenüber <i>Q. perniciosus</i>.</p> <p>Wie bei <i>Malus</i> gegenüber diesen Nematoden.</p>	<p>mindestens 1°C für fünfzehn (15) Tage unterzogen.</p> <p>► <b>M1</b> Die Behandlung ist in das Pflanzengesundheitszeugnis einzutragen.</p> <p>◀</p> <p>► <b>M1</b> ----- ◀</p>
<i>Rubus</i>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p>Tomato ringspot nepovirus</p> <p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i></p> <p><i>Xiphinema</i> spp. als Vektor von Viren</p>	<p>Wie bei <i>Malus</i> und <i>Prunus</i> gegenüber Tomato ringspot nepovirus.</p> <p>Wie bei <i>Malus</i> und <i>Prunus</i> gegenüber <i>Q. perniciosus</i>.</p> <p>Wie bei <i>Malus</i> und <i>Prunus</i> gegenüber diesen Nematoden.</p>	<p>Frische Früchte wurden als frei von geregelten Schädlingen anerkannt.</p>
<i>Pyrus</i>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Erwinia amylovora</i></p>	<p>► <b>M1</b> Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen in einem Gebiet, das in Inspektionen während der letzten Vegetationsperiode amtlich als frei</p>	<p>► <b>M1</b> Frische Früchte wurden vor dem Versenden einer amtlichen Inspektion unterzogen und als</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNE-ANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i></p> <p><i>Xiphinema</i> spp. als Vektor von Viren</p>	<p>von Feuerbrand anerkannt wurde. ◀</p> <p>Wie bei <i>Malus</i>, <i>Prunus</i> und <i>Rubus</i>.</p> <p>Wie bei <i>Malus</i>, <i>Prunus</i> und <i>Rubus</i>.</p>	<p>frei von <i>Q. perniciosus</i> und von Larven von <i>Cydia pomonella</i> festgestellt und wurden im Fall von Sendungen mit Ursprung in Ländern, in denen Insekten der Gattungen <i>Bactrocera</i>, <i>Anastrepha</i>, <i>Rhagoletis</i> und <i>Ceratitis</i> etabliert sind, einer Kältebehandlung bei mindestens 1°C für fünfzehn (15) Tage unterzogen. Die Behandlung ist in das Pflanzengesundheitszeugnis einzutragen. ◀</p>
<p><i>Vitis</i></p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p>Tomato ringspot nepovirus</p> <p>Grapevine flavescence dorée phytoplasma</p> <p><i>Xiphinema</i> spp. als Vektor von Viren</p>	<p>Wie bei <i>Malus</i>, <i>Prunus</i> und <i>Rubus</i>.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt von Pflanzschulen, die aufgrund einer Inspektion während der letzten Vegetationsperiode als frei von dem Erreger anerkannt wurde. Wird das Pflanzenmaterial aus Ländern eingeführt, in denen das Virus auftritt, unterliegen die Länder einem Zertifizierungsverfahren, das alle Garantien gibt.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt von Pflanzschulen, die pflanzengesundheitlichen Inspektionen unterliegen und aufgrund von amtlichen</p>	<p>An den Pflanzen anhaftende Erde ist vor dem Versenden abzuspielen.</p> <p>► <b>M1</b> Frische Früchte sind frei von geregelten Schädlingen. ◀</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNE-ANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
		Inspektionen während der Vegetation und vor dem Versenden für frei von Nematoden, die Viren sowie Virose und andere ähnliche Krankheiten übertragen, anerkannt wurden.	
<i>Citrus</i>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p>Citrus tristeza closterovirus</p> <p>Citrus greening bacterium</p> <p>Citrus tatter leaf capillovirus</p> <p>Citrus mosaïc badnavirus</p>	<p>Sendungen mit Pflanzen zum Anpflanzen unterliegen einem anerkannten Zertifizierungsverfahren ► <b>M1</b> ----- ◀ und sind gegen die Vektoren behandelt.</p> <p>Sendungen mit Früchten mit Ursprung in Ländern, in denen Citrus Tristeza auftritt, sind frei von Blättern und Stielen ► <b>M1</b> ----- ◀.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt in direkter Linie von Anbauflächen, die geeigneten Tests ► <b>M1</b> ----- ◀ unterzogen und amtlich zertifiziert und für frei von diesem Erreger anerkannt wurden.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt in direkter Linie von Anbauflächen, die geeigneten Tests ► <b>M1</b> ----- ◀ unterzogen und amtlich zertifiziert und für frei von diesem Erreger anerkannt wurden.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt in direkter Linie von Anbauflächen, die geeigneten Tests ► <b>M1</b> ----- ◀ unterzogen und amtlich zertifiziert und für frei von diesem Erreger anerkannt wurden.</p>	<p>Sendungen mit Pflanzenmaterial der Gattung <i>Citrus</i> ► <b>M1</b>, ausgenommen Samen, ◀ aus Befallsländern für Tristeza sind verboten.</p> <p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial und Zweigen von <i>Citrus</i> mit Ursprung in Ländern, in denen Citrus greening bacterium oder einer seiner Vektoren auftritt, ist verboten.</p> <p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial mit Ursprung in Ländern, in denen CTLV auftritt, ist verboten.</p> <p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial mit Ursprung in Ländern, in denen Citrus mosaïc badnavirus auftritt, ist verboten.</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNE-ANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<p>Citrus blight disease</p> <p><i>Toxoptera citricidus</i></p> <p><i>Aleurocanthus woglumi</i></p> <p>Citrus leprosis rhabdovirus</p>	<p>Das Pflanzenmaterial stammt in direkter Linie von Anbauflächen, die aufgrund geeigneter Tests ►M1 -----◀ amtlich zertifiziert und für frei von diesem Erreger anerkannt wurden.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen, die in amtlichen Inspektionen ►M1 -----◀ amtlich als frei von <i>T. citricidus</i> anerkannt wurde.</p> <p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial und Zweigen erfolgt von Anbauflächen, die amtlich als frei von <i>A. woglumi</i> anerkannt wurden, und wenn die Pflanzen aus einem Befallsland stammen, wurden sie einer Begasung ►M1 -----◀ unterzogen.</p> <p>Die eingeführten Pflanzen stammen aus Baumschulen, die als frei von <i>Leprosis</i> anerkannt und in der Wachstumsperiode gegen Milben behandelt wurden.</p>	<p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial mit Ursprung in Ländern, in denen Citrus blight disease auftritt, ist verboten.</p> <p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial und Zweigen von Zitrus mit Ursprung in Ländern, in denen der Schädling auftritt, ist verboten.</p> <p>►M1 Frische Früchte sind frei von geregelten Schädlingen, gewaschen und von einer Wachsschicht bedeckt. ◀</p>
<p><i>Citrus</i> und Rutaceae</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>citri</i></p>	<p>Das Pflanzenmaterial stammt in direkter Linie von Anbauflächen, die aufgrund geeigneter Tests ►M1 -----◀ amtlich zertifiziert wurden und für frei von jeglichen <i>Citrus</i>-Bakterien anerkannt wurden.</p>	<p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial mit Ursprung in Ländern, in denen der Erreger auftritt, ist verboten. Dies gilt auch für Pflanzenmaterial von Rutaceae (mit Ausnahme von Samen und künstlichen Gewebekulturen) und</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNE-ANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<p><i>Trioza erythrae</i></p> <p><i>Diaphorina citri</i></p>	<p>Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen, die aufgrund einer Inspektion ►M1 -----◀ amtlich als frei von <i>T. erythrae</i> anerkannt wurden.</p> <p>Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen, die ►M1 -----◀ amtlich als frei von <i>Diaphorina citri</i> anerkannt wurden.</p>	<p>Früchte von Rutaceae desselben Ursprungs.</p> <p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial und Zweigen mit Ursprung in Ländern, in denen Citrus greening bacterium oder der Vektor <i>T. erythrae</i> vorkommen, ist verboten.</p> <p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial und Zweigen mit Ursprung in Ländern, in denen Citrus greening bacterium oder der Vektor <i>Diaphorina citri</i> vorkommen, ist verboten.</p>
Sonstige	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Verticillium</i> spp.</p> <p><i>Cryphonectria parasitica</i></p>	<p>Pflanzenmaterial zum Anpflanzen insbesondere widerstandsfähiger Arten, stammt von Anbauflächen, die während der letzten 5 Jahre als frei von <i>Verticillium</i> spp. anerkannt wurden, und die Sendungen stammen von Mutterpflanzen, die während der letzten Vegetationsperiode als frei von der Krankheit anerkannt wurden.</p> <p>Pflanzenmaterial zum Anpflanzen stammt aus einem Gebiet, das in der letzten Vegetationsperiode amtlich als befallsfrei festgestellt wurde.</p>	<p>Samen mit Ursprung in Befallsländern wurden behandelt und als befallsfrei anerkannt.</p> <p>Die Einfuhr von Pflanzenmaterial und Zweigen von Zierarten, außer Samen und</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNE-ANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<i>Acleris variana</i> und <i>A. gloverana</i>	Pflanzenmaterial zum Anpflanzen insbesondere von Zierarten, sowie Zweige stammen von Anbauflächen, die aufgrund einer amtlichen Inspektion ► <b>M1</b> ----- ◀ amtlich als frei von dem Schädling anerkannt wurden.	Gewebekulturen, mit Ursprung in Ländern, in denen einer der beiden Schädlinge auftritt, ist verboten.

**ANHANG III (b)**  
**► M1 BESONDERE PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN AN**

**PFLANZENMATERIAL UND PFLANZENERZEUGNISSE VON GEMÜSE, INDUSTRIEKULTUREN  
UND KARTOFFELN ◀**

Gattung	BESONDERE QUARANTÄNEANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
Kartoffel	<b>Anerkannt als frei von:</b>		
	<i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>sepedonicus</i>	Die Kartoffelknollen und der Ort der Erzeugung wurden amtlich als frei von dem Bakterium anerkannt. Die Sendung stammt von Anbauflächen, die während der letzten Vegetationsperiode oder während der letzten beiden Vegetationsperioden, wenn die vorhergehende Kultur ebenfalls Kartoffeln waren, als befallsfrei befunden wurden.	Die Einfuhr von Kartoffelknollen mit Ursprung in Ländern, in denen das Bakterium auftritt und gegen das keine nachweislichen und nachweisbaren amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen wurden, ist verboten.
	<i>Ralstonia solanacearum</i>	Die Kartoffelknollen und Pflanzenmaterial anderer Solanaceae zum Anpflanzen wurden während der letzten Vegetationsperiode als frei von dem Bakterium befunden und stammen von Anbauflächen, die während der letzten beiden Vegetationsperioden als befallsfrei befunden wurden.	Pflanzenmaterial zum Anpflanzen von <i>Musa</i> spp. wurde unter Quarantäne gehalten, um die Freiheit von Stämmen von <i>R. solanacearum</i> sicherzustellen.
	<i>Synchytrium endobioticum</i> Schilb. Percival	Die Kartoffelknollen stammen von Ausgangsmaterial, das amtlich als frei von <i>S. endobioticum</i> anerkannt wurde, und von Anbauflächen, auf denen die Krankheit nie vorgekommen ist, und aus Gebieten, in denen die anderen Pathotypen nicht vorkommen.	Wurzelgemüse, einschließlich Bulben und Knollen, dürfen nicht auf Anbauflächen angebaut werden, auf denen <i>S. endobioticum</i> vorgekommen war oder immer noch auftritt.
	<i>Phoma andina</i>	Die Kartoffelknollen stammen von Ausgangsmaterial, das amtlich als frei von <i>P. andina</i> anerkannt wurde.	Die Einfuhr von Kartoffelknollen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>P. andina</i> etabliert ist, ist verboten.

	<i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i>	Die Kartoffelknollen wurden amtlich als frei von <i>P. exigua</i> var. <i>foveata</i> anerkannt. Das Ausgangsmaterial wurde in Gebieten erzeugt, die amtlich als befallsfrei anerkannt wurden und ►M1 -----◄ getestet wurden.	
	Potato spindle tuber viroid	Die Kartoffelknollen und der Ort der Erzeugung wurden amtlich als frei von PSTV anerkannt. Das Ausgangsmaterial wurde ►M1 -----◄ auf PSTV getestet. Speisekartoffeln wurden einer Keimstoppbehandlung unterzogen.	Die Einfuhr von Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Ländern, in denen PSTV etabliert ist, ist verboten.
	Potato T. trichovirus, P. Andean latent tymovirus, P. Andean mottle comovirus	Die Kartoffelknollen und der Ort der Erzeugung wurden amtlich als frei von diesen Viren ►M1 ---◄ anerkannt.	Die Einfuhr von Kartoffeln mit Ursprung in Ländern, in denen diese Viren auftreten, ist verboten.
	<i>Globodera rostochiensis</i> und <i>G. pallida</i>	►M1 Die Kartoffelknollen und der Ort der Erzeugung wurden amtlich für frei von diesen Nematoden anerkannt. ◄	►M1 Speisekartoffeln sind frei von geregelten Schädlingen. ◄
Gemüse und Industriekulturen	<b>Anerkannt als frei von:</b> Alle Quarantäneschädlinge und geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen	Das Pflanzenmaterial stammt von Anbauflächen, die amtlich als frei von allen geregelten Schädlingen anerkannt sind.	Frisches Gemüse von Cucurbitaceae wurde aufgrund einer amtlichen Inspektion vor dem Versenden für frei von <i>Bactrocera cucurbitae</i> und <i>Bactrocera cucumis</i> .

**ANHANG III (c)**

**BESONDERE PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN AN ERDBEERPFLANZEN**

BESONDERE QUARANTÄNEANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
<b>Anerkannt als frei von:</b>		
<i>Xanthomonas fragariae</i>	Pflanzenmaterial zum Anpflanzen von Erdbeeren, wo <i>X. fragariae</i> auftritt, stammt von Mutterpflanzen, die frei von <i>X. fragariae</i> gemäß anerkanntem Zertifizierungsverfahren sind und in der Vegetationsruhe einer Inspektion unterzogen wurden.	
<i>Phytophthora fragariae</i> var. <i>fragariae</i>	Die Pflanzen und deren Mutterpflanzen wurden in der Vegetationsperiode einer Inspektion gemäß dem von der EPPO empfohlenen Verfahren unterzogen.	Der Ort der Erzeugung wurde während der letzten fünf (5) Vegetationsperioden als frei von der Krankheit befunden.
Arabic mosaic nepovirus	Pflanzenmaterial zum Anpflanzen von Erdbeeren stammt einheitlich aus einem anerkannten Zertifizierungsverfahren.	Das Pflanzenmaterial stammt aus einem Gebiet, in dem <i>P. fragariae</i> nie aufgetreten ist.
<i>Aphelenchoides besseyi</i>	Sendungen zum Anpflanzen wurden gemäß einer von der EPPO empfohlenen Methode getestet und als befallsfrei anerkannt.	Sendungen mit Ursprung in Befallsländern stammen aus einem Gebiet, das amtlich als frei von dem Schädling erklärt wurde.
<i>Ditylenchus dipsaci</i>	Pflanzenmaterial zum Anpflanzen wurde in der Vegetationsperiode einer Inspektion unterzogen und in einem Gebiet angebaut, das als frei von dem Nematoden erklärt wurde.	



ART	BESONDERE QUARANTÄNEANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
<p><i>Hordeum</i> spp. (Gerste)</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p>Barley stripe mosaic hordeivirus</p> <p><i>Ustilago nuda</i></p>	<p>Gerstensaatgut stammt von einer Samenkultur, die während der Vegetationsperiode untersucht und gemäß einer geeigneten Methode getestet und als frei von BSMV befunden wurde.</p> <p>Das Saatgut stammt von einer Samenpflanzenkultur, die während der Vegetationsperiode untersucht und als frei von <i>U. nuda</i> sowie jeglichem Befall festgestellt wurde.</p>	
<p><i>Oryza</i> spp. (Reis)</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Xanthomonas oryzae</i> pv. <i>oryzae</i></p> <p><i>Xanthomonas oryzae</i> pv. <i>oryzicola</i></p> <p><i>Aphelenchoides besseyi</i></p>	<p>Sendungen mit Reissaatgut stammen von einer Samenpflanzenkultur, die während der Vegetationsperiode untersucht wurde, und das Saatgut selbst wurde vor und nach der Einfuhr auf die beiden (2) Pathogene (<i>X. oryzae</i> pv. <i>oryzae</i> und <i>X. oryzae</i> pv. <i>oryzicola</i>) getestet.</p> <p>Sendungen zum Anpflanzen wurden gemäß einer von der EPPO empfohlenen Methode getestet und als befallsfrei anerkannt. Im Fall von Sendungen mit Ursprung in Befallsländern stammen sie aus Gebieten, die als frei von dem</p>	<p>14) – Die Einfuhr von Reissaatgut mit Ursprung in Ländern, in denen die beiden (2) Pathogene (<i>X. oryzae</i> pv. <i>oryzae</i> und <i>X. oryzae</i> pv. <i>oryzicola</i>) auftreten, ist <b>verboten</b>.</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNEANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
		Schädling festgestellt wurden.	
<p><i>Avena</i> spp. (Hafer)</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p>Barley stripe mosaic hordeivirus</p> <p><i>Ditylenchus dipsaci</i></p>	<p>Das Hafersaatgut stammt von einer Saatgutkultur, die während der Vegetationsperiode untersucht und gemäß einer geeigneten Methode getestet und als frei von BSMV befunden wurde.</p> <p>Das Hafersaatgut stammt von einer Saatgutkultur, die während der Vegetationsperiode untersucht und in einem Gebiet angebaut wurde, das als frei von dem Nematoden festgestellt wurde.</p>	
<p><i>Zea</i> spp. (Mais)</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Pantoea stewartii</i> subsp. <i>stewartii</i></p> <p><i>Stenocarpella macrospora</i> und <i>S. maydis</i></p>	<p>Das Saatgut stammt von einer Samenpflanzenkultur, die während der Vegetationsperiode als frei von dem <i>Pantoea stewartii</i> subsp. <i>stewartii</i> befunden wurde und das auszuführende Saatgut wurde gemäß EPPO-Quarantänemethode getestet und als frei der Krankheit befunden.</p> <p>Maissaatgut mit Ursprung in Ländern, in denen <i>S. macrospora</i> und <i>S. maydis</i> auftreten, stammen von</p>	

ART	BESONDERE QUARANTÄNEANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<p><i>Cochliobolus carbonum</i></p> <p><i>Ephestia kuehniella</i> Z.</p> <p><i>Ditylenchus dipsaci</i></p>	<p>einer Samenpflanzenkultur, die während der Vegetationsperiode amtlich als befallsfrei festgestellt wurde, und repräsentative Proben aus der Saatgutsendung wurden gemäß EPPO-Quarantänemethode getestet und als befallsfrei befunden.</p> <p>Das Saatgut stammt von einer Samenpflanzenkultur, die während der Vegetationsperiode als frei von <i>Cochliobolus carbonum</i> an Mais befunden wurde, und das auszuführende Saatgut wurde gemäß EPPO-Quarantänemethode getestet und als frei von dem Erreger befunden.</p> <p>Das Saatgut wurde untersucht und als frei von <i>E. kuehniella</i> und anderen Räufern anerkannt.</p> <p>Das Maissaatgut stammt von einer Saatgutkultur, die während der Vegetationsperiode untersucht und in einem Gebiet angebaut wurde, das als frei von dem Nematoden festgestellt wurde.</p>	
<p><i>Phaseolus</i> spp. (Bohnen)</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i></p>	<p>Saatgutsendungen stammen aus Gebieten, die als frei von <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv.</p>	<p>Das Saatgut ist frei von jeglichem Befall insbesondere mit</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNEANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<p><i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i></p> <p><i>Phaeoisariopsis griseola</i></p>	<p><i>flaccumfaciens</i> festgestellt wurden, und die Kultur wurde während der Vegetationsperiode untersucht und in Tests gemäß EPPO-Quarantänemethode für befallsfrei befunden.</p> <p>Genauso wie für <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i>.</p> <p>Genauso wie für <i>Phaeoisariopsis griseola</i>.</p>	<p><i>Bruchus rufimanus</i> und <i>B. obsoletus</i>.</p>
<p><i>Pisum</i> spp. (Erbsen)</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>pisi</i></p> <p><i>Orobanchacea</i> spp.</p> <p><i>Cuscuta</i> spp.</p>	<p>Saatgutsendungen stammen von Anbauflächen oder aus Gebieten, die als frei von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>pisi</i> befunden wurden, und die Ausgangskultur wurde untersucht und geeigneten Tests unterzogen, bei denen Befallsfreiheit von dem Pathogen festgestellt wurde.</p> <p>Saatgutsendungen wurden vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Körnern von <i>Cuscuta</i> sp. und/oder <i>Orobanchacea</i> spp. befunden.</p>	<p>Saatgut, frei von anderen Krankheiten insbesondere <i>Bruchus rufimanus</i> und <i>B. pisorum</i>.</p>
<p><i>Trifolium</i> spp. (Luzerne)</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>insidiosus</i></p>	<p>Saatgut mit Ursprung in Ländern, in denen <i>C. michiganensis</i> subsp. <i>insidiosus</i> auftritt, stammen</p>	<p>Der Ort der Erzeugung sowie die unmittelbare Umgebung waren</p>

ART	BESONDERE QUARANTÄNEANFORDERUNGEN	BESONDERE ANFORDERUNGEN	BESONDERE MAßNAHMEN
	<p><i>Ditylenchus dipsaci</i></p> <p><i>Cuscuta</i> spp.</p>	<p>von einer Kultur auf einer Fläche, die während der letzten Vegetationsperiode als frei von der Krankheit festgestellt wurde. Dies gilt auch für die benachbarten Anbauflächen.</p> <p>Luzernesaatgut stammt von einer Samenpflanzenkultur, die während der Vegetationsperiode untersucht und in einem Gebiet angebaut wurde, das als frei von diesem Nematoden festgestellt wurde.</p> <p>Saatgutsendungen wurden vor der Ausfuhr untersucht und für frei von Körnern von <i>Cuscuta</i> spp. befunden.</p>	<p>während der letzten zehn (10) Jahre frei von der Krankheit.</p>
<p><i>Vicia</i> spp. (Puffbohnen und Ackerbohnen)</p>	<p><b>Anerkannt als frei von:</b></p> <p><i>Ditylenchus dipsaci</i></p> <p><i>Orobanchacea</i> spp.</p>	<p>Das Saatgut stammt von einer Saatgutkultur, die während der Vegetationsperiode untersucht und in einem Gebiet angebaut wurde, das als frei von diesem Nematoden festgestellt wurde.</p> <p>Saatgutsendungen wurden vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Körnern von <i>Orobanchacea</i> spp. befunden.</p>	<p>Die Samen sind frei von jeglichem Befall insbesondere durch Insekten der Gattung <i>Bruchus</i>.</p>